



**Antrag Nr. 11  
der Fraktion ÖAAB / Christliche Gewerkschafter  
an die 171. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**AK-Reform: Vertretung für AK-Vorstandssitzungen**

**Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, das Arbeiterkammergesetz 1992 dahingehend zu ändern, dass jede im Vorstand vertretene Fraktion für jedes Vorstandsmitglied ein persönlich zugeordnetes Ersatzmitglied nominiert. Die Ersatzmitglieder sollen wie die Vorstandsmitglieder von der AK-Vollversammlung gewählt und ebendort angelobt werden.**

**Begründung.**

Das Arbeiterkammergesetz (AKG) 1992 sieht nicht vor, dass Vorstandsmitglieder im Falle terminlicher Verhinderung Ersatzmitglieder zu Vorstandssitzungen entsenden können. Dies benachteiligt insbesondere kleinere Fraktionen, die vielleicht nur ein Vorstandsmandat haben.

Es sollte im Interesse des Vorstands liegen, dass alle vertretenen Fraktionen den gleichen Wissenstand über Sitzungen haben. Daher sollte jedes Vorstandsmitglied bei Verhinderung das persönlich zugeordnete Ersatzmitglied in Vertretung zu Vorstandssitzungen delegieren können.

Die Nominierung von Ersatzmitgliedern, die im Falle terminlicher Verhinderung der ordentlichen Mitglieder diese bei Sitzungen mit Stimmrecht vertreten, ist beispielsweise in den AK-Ausschüssen oder in den Wahlkommissionen bewährte Praxis – und sollte daher für Vorstandssitzungen übernommen werden.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	---	-------------------------------------	--------------------------------------